



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juni 2001

Nummer 26

Inhalt	Seite
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität	442
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm - LISI)	442
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KONSI)	444
Ministerium des Innern	
Änderung des Standesamtsbezirks Zepernick (Amt Panketal) (Landkreis Barnim)	447
Änderung im Standesamtsbezirk Wusterhausen/Dosse (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)	447
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2001	

Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 8. Juni 2001

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. November des Jahres 2001 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt. Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **9. August 2001** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579, 580), stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken hierfür

167 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm – LISI)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 17. Mai 2001

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm – LISI) vom 28. Juli 1994 in der Fassung vom 19. April 1996 (ABl. S. 630), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (ABl. S. 95), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Die beigefügte **Anlage** ist Bestandteil dieser Richtlinie.“

- b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

- c) Nummer 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Datum des Außer-Kraft-Tretens ist der 31. Dezember 2002.“

- d) An die Richtlinie wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zum Liquiditätssicherungsprogramm

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (außer für Bürgschaften)

1. Allgemeines

Soweit Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht nach den Voraussetzungen der de minimis-Regeln vergeben werden, sind solche Beihilfen nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vorliegen. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können (anders als an Großunternehmen (GU), für die eine Programmgenehmigung nicht möglich ist) vorbehaltlich besonderer Einzelfallnotifizierungspflichten oder von vornherein ausgeschlossener Sektoren der Industrie auf der Grundlage genehmigter Beihilferegulungen vergeben werden. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition erfüllen, sind in jedem Fall einzeln zu notifizieren. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedarf die nachträgliche Änderung des Umstrukturierungsplanes (unter den Gesichtspunkten Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, Herabsetzen der Gegenleistung und Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung) der Notifizierung im Einzelfall.

1.1 Definition des kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten

Ein KMU liegt vor, wenn die Kriterien der von der Kommission abgegebenen Empfehlung vom 3. April 1996 entsprechen.

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn

- ein Insolvenzgrund im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt, oder
- mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals

bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne des § 92 des Aktiengesetzes und des § 49 des GmbH-Gesetzes und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt worden ist.

Neu gegründete Unternehmen kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt im Allgemeinen bis zu 24 Monaten nach seiner Gründung als neu gegründet im Sinne der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn, es ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens¹. Soweit in Ausnahmefällen die Gründungsphase in diesem Zeitraum nicht beendet ist, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Die Gründungsphase gilt spätestens nach drei Jahren als abgeschlossen.

1.2 Konzernangehörige kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten

Für KMU, die einem größeren Konzern angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt zu werden.

1.3 Einzelfallnotifizierungspflichten

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dann gesondert anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn

- der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR (kumulierter Interventionsbetrag) übersteigt;
- es sich um eine wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe an ein KMU in Schwierigkeiten handelt, es sei denn, dass eine frühere Umstrukturierungsphase vor mindestens zehn Jahren abgeschlossen wurde. (Nicht berücksichtigt werden Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden und die die Kommission als verein-

bar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat. In den Fällen unter Nummer 2.2.4 handelt es sich nicht um wiederholte Umstrukturierungsbeihilfen);

- eine Rettungsbeihilfe für die Weiterführung eines KMU in Schwierigkeiten zur Deckung eines Finanzbedarfs für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden soll;
- eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten eines KMU gewährt werden soll, das nicht die Voraussetzungen der Nummer 1.1 erfüllt.

1.4 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Jedoch gehen die beihilferechtlichen Vorschriften, die im Schiffbau, im Kunstfaserssektor, in der Kfz-Industrie, im Luftverkehr gelten, vor. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht.

2. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen aus bestehenden genehmigten Beihilferegelungen für KMU in Schwierigkeiten

Bei den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die keiner der vorgenannten Einzelfallnotifizierungspflichten unterliegen (vgl. 1.3), dürfen Beihilfen aus genehmigten Programmen nur unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden. Die Beihilferegelung sieht einen Höchstbetrag der Beihilfe, die ein und demselben Unternehmen für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt wird, vor (siehe Programmregelung).

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist die Dauer der Umstrukturierungsperiode in der Beihilfeentscheidung anzugeben.

2.1 Rettungsbeihilfen

- Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- das Darlehen darf nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Darlehenssumme an das Unternehmen eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten haben;
- Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraumes von längstens sechs Monaten erforderlich ist;
- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedsstaaten;
- Billigung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans vor Ablauf der Rettungsphase durch den Beihilfegeber; anderenfalls muss die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe verlangt worden sein.

¹ Erläuterung:

Ein neu gegründetes Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, kann nach den Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden, es sei denn

- es ist im Wege von Auffanglösungskonstruktionen auf der Grundlage einer Unternehmensgründung aus der Liquidation eines Vorgängerunternehmens hervorgegangen oder
- die Insolvenz war im Zeitpunkt der Gründung bereits absehbar.

2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und vollständige Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein.
- Im Umstrukturierungsplan soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt werden.

Die Beihilfeentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Beihilfe ist davon unbeschadet.

2.2.2 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Während der Dauer des Umstrukturierungsplanes darf keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden. Wird ausnahmsweise eine Kapazitätsaufstockung vorgesehen, weil dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht, muss die Umstrukturierungsbeihilfe einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Sofern sektorspezifische Regeln dies vorschreiben, muss das Unternehmen als Gegenleistung für die Umstrukturierungsbeihilfe seine Marktpräsenz verringern (beachte: Landwirtschaftssektor, Nummer 5 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Die Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Beihilfeempfänger müssen einen bedeutenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen.

2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes

Ist eine Beihilfe zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten eines KMU in Schwierigkeiten gewährt worden, so sind Änderungen des Umstrukturierungsplanes und des Beihilfebetrages zulässig. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes während der Laufzeit der Umstrukturierungsphase ist unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan, der den Voraussetzungen oben unter 2.2.1 bis 2.2.3 genügt, die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erken-

nen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase stellt keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar. In den Fällen, in denen sektorspezifische Regeln eine Gegenleistung vorschreiben, muss, wenn die angebotene Gegenleistung geringer ist als die ursprünglich vorgesehene, der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden.

2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den Programmverantwortlichen sicherzustellen.

2.2.6 Jahresberichte

In der jährlichen Berichterstattung sind zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der zweistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz, Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, gegebenenfalls Bestätigung während der in der Vergangenheit gewährten Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen; ferner sind Angaben über die Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.“

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KONSI)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 17. Mai 2001

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - KONSI - vom 12. Juli 1995 (ABl. S. 734), geändert durch die Bekanntmachung vom 17. Juli 1998 (ABl. S. 739), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung wird einmalig als Konsolidierungshilfe in Form eines Darlehens gewährt. Die Konsolidierungshilfe ergänzt die vom Antragsteller und seiner Hausbank aufbrachten bzw. aufzubringenden eigenen Finanzierungsbeiträge (z. B. durch die Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögens, durch die Einbringung eigener Finanzmittel oder Sicherheiten seitens des Antragstellers; z. B. durch Umschuldung, Stillhalteverpflichtungen, gegebenenfalls einen teilweisen Schuldenerlass seitens der Geschäftsbanken).“

- b) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem aktuellen banküblichen Zinssatz für Kapitalmarktdarlehen. Die Kosten der Antragstellung und -prüfung sind vom Antragsteller zu tragen und werden als Bearbeitungsentgelt (2 %, höchstens jedoch 30.000,00 DM) bei der Festsetzung des Auszahlungsbetrages berücksichtigt. Die Hausbank darf für die Bearbeitung und Durchleitung des Antrages ein Bearbeitungsentgelt von maximal 0,1 % des Kreditbetrages vom Antragsteller erheben.“

- c) Nummer 5.4.2 wird gestrichen.

- d) Nummer 5.4.3 wird Nummer 5.4.2.

- e) Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

„Die Tilgung und Verzinsung der Kredite erfolgt in Halbjahresraten.“

- f) Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresbeträge der zu zahlenden Zinsen werden in den ersten drei Jahren der Laufzeit auf maximal 50 % des Jahresüberschusses des jeweiligen Vorjahres vor Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer begrenzt. Hierdurch nicht gezahlte Beträge sind vorbehaltlich von Satz 1 im Folgejahr fällig.“

- g) Nummer 3.2, Nummer 6.3, Nummer 6.5 und Nummer 8.2 werden wie folgt berichtigt:

Die Begriffe „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ bzw. „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ werden durch die Begriffe „Minister für Wirtschaft“ bzw. durch „Ministerium für Wirtschaft“ ersetzt.

- h) Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Konsolidierungshilfe sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Darlehensvertrages und die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

- i) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Die beigefügte **Anlage** ist Bestandteil dieser Richtlinie.“

- j) Aus der bisherigen Nummer 8 wird Nummer 9.

- k) An die Richtlinie wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zum Konsolidierungsprogramm

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (außer für Bürgschaften)

1. Allgemeines

Soweit Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht nach den Voraussetzungen der de minimis-Regeln vergeben werden, sind solche Beihilfen nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vorliegen. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können (anders als an Großunternehmen (GU), für die eine Programmgenehmigung nicht möglich ist) vorbehaltlich besonderer Einzelfallnotifizierungspflichten oder von vornherein ausgeschlossener Sektoren der Industrie auf der Grundlage genehmigter Beihilferegulungen vergeben werden. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition erfüllen, sind in jedem Fall einzeln zu notifizieren. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedarf die nachträgliche Änderung des Umstrukturierungsplanes (unter den Gesichtspunkten Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität, Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, Herabsetzen der Gegenleistung und Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung) der Notifizierung im Einzelfall.

1.1 Definition des kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten

Ein KMU liegt vor, wenn die Kriterien der von der Kommission abgegebenen Empfehlung vom 3. April 1996 entsprechen.

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn

- ein Insolvenzgrund im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt, oder
- mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne des § 92 des Aktiengesetzes und des § 49 des GmbH-Gesetzes und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt worden ist.

Neu gegründete Unternehmen kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt im Allgemeinen bis zu 24 Monaten nach seiner Gründung als neu gegrün-

det im Sinne der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn, es ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens¹. Soweit in Ausnahmefällen die Gründungsphase in diesem Zeitraum nicht beendet ist, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Die Gründungsphase gilt spätestens nach drei Jahren als abgeschlossen.

1.2 Konzernangehörige kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten

Für KMU, die einem größeren Konzern angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt zu werden.

1.3 Einzelfallnotifizierungspflichten

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegulation vergeben werden sollen, sind dann gesondert anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegulation), wenn

- der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR (kumulierter Interventionsbetrag) übersteigt;
- es sich um eine wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe an ein KMU in Schwierigkeiten handelt, es sei denn, dass eine frühere Umstrukturierungsphase vor mindestens zehn Jahren abgeschlossen wurde. (Nicht berücksichtigt werden Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat. In den Fällen unter Nummer 2.2.4 handelt es sich nicht um wiederholte Umstrukturierungsbeihilfen);
- eine Rettungsbeihilfe für die Weiterführung eines KMU in Schwierigkeiten zur Deckung eines Finanzbedarfs für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden soll;
- eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten eines KMU gewährt werden soll, das nicht die Voraussetzungen der Nummer 1.1 erfüllt.

¹ Erläuterung:

Ein neu gegründetes Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, kann nach den Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden, es sei denn

- es ist im Wege von Auffanglösungskonstruktionen auf der Grundlage einer Unternehmensgründung aus der Liquidation eines Vorgängerunternehmens hervorgegangen oder
- die Insolvenz war im Zeitpunkt der Gründung bereits absehbar.

1.4 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Jedoch gehen die beihilferechtlichen Vorschriften, die im Schiffbau, im Kunstfaserssektor, in der Kfz-Industrie, im Luftverkehr gelten, vor. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht.

2. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen aus bestehenden genehmigten Beihilferegulationen für KMU in Schwierigkeiten

Bei den Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die keiner der vorgenannten Einzelfallnotifizierungspflichten unterliegen (vgl. 1.3), dürfen Beihilfen aus genehmigten Programmen nur unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden. Die Beihilferegulation sieht einen Höchstbetrag der Beihilfe, die ein und demselben Unternehmen für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt wird, vor (siehe Programmregelung).

Bei Umstrukturierungsbeihilfen ist die Dauer der Umstrukturierungsperiode in der Beihilfeentscheidung anzugeben.

2.1 Rettungsbeihilfen

- Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- das Darlehen darf nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Darlehenssumme an das Unternehmen eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten haben;
- Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraumes von längstens sechs Monaten erforderlich ist;
- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedsstaaten;
- Billigung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans vor Ablauf der Rettungsphase durch den Beihilfegeber; anderenfalls muss die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe verlangt worden sein.

2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und vollständige Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein.
- Im Umstrukturierungsplan soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens

innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt werden.

Die Beihilfeentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Beihilfe ist davon unbeschadet.

2.2.2 Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Während der Dauer des Umstrukturierungsplanes darf keine Kapazitätsaufstockung vorgenommen werden. Wird ausnahmsweise eine Kapazitätsaufstockung vorgesehen, weil dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht, muss die Umstrukturierungsbeihilfe einzeln bei der Kommission angemeldet werden. Sofern sektorspezifische Regeln dies vorschreiben, muss das Unternehmen als Gegenleistung für die Umstrukturierungsbeihilfe seine Marktpräsenz verringern (beachte: Landwirtschaftssektor, Nummer 5 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Die Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Beihilfeempfänger müssen einen bedeutenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen.

2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplanes

Ist eine Beihilfe zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten eines KMU in Schwierigkeiten gewährt worden, so sind Änderungen des Umstrukturierungsplanes und des Beihilfebetrages zulässig. Eine Änderung des Umstrukturierungsplanes während der Laufzeit der Umstrukturierungsphase ist unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan, der den Voraussetzungen oben unter 2.2.1 bis 2.2.3 genügt, die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase stellt keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar. In den Fällen, in denen sektorspezifische Regeln eine Gegenleistung vorschreiben, muss, wenn die angebotene Gegenleistung geringer ist als die ursprünglich vorgesehene, der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden.

2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den Programmverantwortlichen sicherzustellen.

2.2.6 Jahresberichte

In der jährlichen Berichterstattung sind zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der zweistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz, Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, gegebenenfalls Bestätigung während der in der Vergangenheit gewährten Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen; ferner sind Angaben über die Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.“

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung des Standesamtsbezirks Zepernick (Amt Panketal) (Landkreis Barnim)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Juni 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinde Ladeburg (Amt Panketal) in die Stadt Bernau umfasst der Standesamtsbezirk Zepernick des Amtes Panketal mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönau, Schwanebeck und Zepernick.

Änderung im Standesamtsbezirk Wusterhausen/Dosse (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Juni 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow und Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 1. Juli 2001 die Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

448

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 27. Juni 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0